

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs-, oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen sowie Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1. Allgemeines

- 1.1 Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18 299 und DIN 18 384 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt, Alle mündlichen, telegrafischen oder telefonischen Abmachungen bedürfen, um bindend zu sein, unserer schriftlichen Zustimmung.
- 1.3 Zum Angebot des Unternehmers gehörige Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, es wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Unternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen und sonstigen technischen Unterlagen vor. Sofern wir keinen Auftrag erhalten, sind diese auf Verlangen zurückzusenden. Zeichnungen und technische Unterlagen sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich bestätigt.
- 2.2 Auch nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, entweder angemessene Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn aufgrund uns nachträglich bekannt gewordener Tatsachen die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheint.

3. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung und Ablehnungsdrohung (§ 326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann der Verkäufer 10% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein geringer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sie gelten ab unserem Lager ausschließlich Verpackung.
- 4.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Kundendienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zu zahlen. Bei Aufträgen deren Rechnungswert 5.000,-EUR übersteigt erfolgt die Rechnungserteilung:
zu 30% bei Auftragserteilung
zu 30% bei Lieferung und Installation
Zu 30% bei Übergabe des Anlage an den Kunden
- 4.3 Nach Mahnung und Fristsetzung können wir ab o.g. Fälligkeitsdatum bankübliche Zinsen von mindestens 5% über dem Bundesdiskontsatz berechnen; außerdem sind wir zur Zurückhaltung unserer Lieferung und zwar auch aus anderen Aufträgen und zur Einstellung unserer Installationsarbeiten berechtigt. Unsere Forderung erlischt bei Scheckzahlung erst mit Einlösung der übergebenen Schecks.
- 4.4 Der Auftraggeber kann uns gegenüber nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine diesbezüglichen Ansprüche von uns nicht bestritten sind oder darüber ein rechtskräftiger Titel gegen uns vorliegt.
- 4.5 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir nach Mahnung berechtigt, von weiteren Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten. Zum Inkasso sind nur Personen mit von uns ausgestellter schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

5. Lieferzeit

Von uns genannte Lieferzeiten sind stets annähernd und unverbindlich, es sei denn, sie werden schriftlich nochmals ausdrücklich bestätigt. Bei unverbindlichen Lieferterminen ist jeglicher Schadensersatz oder sonstige Ansprüche aus einem etwaigen Lieferverzug auch nach erfolgter Friststellung ausgeschlossen. Bei Aufträgen größeren Umfangs sind wir auch zu Teillieferungen berechtigt.

6. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 6.1 Der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte.
- 6.2 Der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- 6.3 Der Auftrag während der Durchführung zurück gezogen wurde;
- 6.4 Die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Im kaufmännischen Verkehr bleibt die Ware darüber hinaus bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber des Kunden im Zusammenhang mit dem Verkaufsgegenstand z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiter veräußert werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Pfändung untersagt. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt hat der Kunden dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstands aufgewendet werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich ausführen zu lassen.

8. Gewährleistungen

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungstag. Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb 10 Werktagen nach Inbetriebnahme gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.
- 8.2 Bei Gewährleistungsansprüchen hat auf Verlangen des Kunden der Verkäufer, sofern der Mangel mit verfügbaren Ersatzteilen nicht innerhalb von 5 Wochen beseitigt werden kann oder der Verkäufer die Nachbesserung ablehnt oder unzumutbar verzögert, kostenlos Ersatz zu liefern. Im Fall des Fehlschlagens der Ersatzlieferung (Unmöglichkeit oder unzumutbare Verzögerung durch den Verkäufer) kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 8.3 Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese durch Vorlage der Rechnung oder anderer Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.
- 8.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:
Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanischer, chemische oder atmosphärische Einflüsse. Darüber hinaus gilt bei Nutzung von Produkten aus dem Bereich Unterhaltungselektronik:
Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:
Fehler, die durch schlechte Empfangsqualität, durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen bedingt sind, Beeinträchtigung des Empfangs und Betriebs durch äußere Einflüsse, nachträgliche Änderung der Empfangsbedingungen, Schäden durch vom Kunden eingelegte, ungeeignete oder mangelhafter Batterien, durch ausgelaufene Batterien, Schäden durch unsachgemäße Behandlung.

- 8.5 Beim Verkauf von gebrauchten Geräten wird, soweit der Verkäufer nicht gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, jede Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main
Stand 01.01.2017